

# **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Kitakostenbeitragssatzung)**

vom ...

Aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen und rechtlichen Regelungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse am ... folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Kitakostenbeitragssatzung) beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 4.5.2021 I (BGBl. I S. 882),
- § 17 und § 18 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04,[Nr.16], S.384); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18])

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Wusterhausen/Dosse werden Kostenbeiträge als Gebühren entsprechend § 17 KitaG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (2) Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (3) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieser Satzung liegt und die in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Wusterhausen/Dosse betreut werden sollen, muss vor Aufnahme des Kindes von der Wohnortkommune zusätzlich eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

## **§ 3**

### **Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtige genannt).
- (2) Leben Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Anteilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
- (3) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Berechnung des Kostenbeitrags bei Schulanfängern wird im Monat des Schulbeginns anteilig berechnet.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Die Eingewöhnungszeit ist beitragsfrei. Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes und beträgt in der Regel 14 Tage.

## **§ 5**

### **Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag durch Bescheid erhoben und für ein Jahr festgesetzt.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils bis zum 05. des laufenden Monats fällig, es sei denn, der Kostenbeitrag wird im Laufe des Monats zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt. In diesem Fall richtet sich die Fälligkeit nach dem im Kostenbeitragsbescheid genannten Zeitpunkt.
- (3) Die Zahlung für die Betreuung in den Kindertagesstätten erfolgt bargeldlos durch Überweisung unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Zahlungsgrundes.
- (4) Können die Kostenbeiträge bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Kostenbeitragspflichtigen zu tragen.

## **§ 6**

### **Maßstab für den Kostenbeitrag**

- (1) Der Kostenbeitrag ist sozialverträglich nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, des Alters des Kindes, der Art der Betreuung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) sowie der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt.
- (2) Haben Kostenbeitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, verringert sich der Kostenbeitrag ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind.
- (3) Unterhaltsberechtig im Sinne dieser Satzung sind alle Kinder einer Familie für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird.
- (4) Maßgeblich für das der Kostenbeitragsermittlung zu Grunde zu legende Einkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgeblich, sofern sie Eltern des Kindes sind.
- (5) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird für den Folgemonat der entsprechend höhere oder niedrigere Kostenbeitrag erhoben.
- (6) Der Kostenbeitrag bezieht sich bei der Betreuung in der Kinderkrippe und im Kindergarten auf eine Regelbetreuungszeit von sechs Stunden und bei einer Betreuung im Hort auf eine Regelbetreuungszeit von vier Stunden täglich. Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer festen oder variabel täglichen oder wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.
- (7) Verlängert sich die Regelbetreuungszeit aufgrund eines erhöhten Rechtsanspruches, kann diese im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Der Kostenbeitrag verändert sich entsprechend der im Anhang beigefügten jeweiligen Tabelle.

## **§ 7**

### **Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Für die Ermittlung der Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ist das im Haushalt des jeweils betreuten Kindes vorhandene Elterneinkommen maßgeblich (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).
- (2) Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle, die Anlage dieser Satzung ist: Anlage 1.
- (3) Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Personen, die Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten, zahlen keinen Kostenbeitrag.
- (4) Die Eingewöhnungszeit ist Bestandteil des Betreuungsumfanges in den Kindertagesstätten.
- (5) Der Kostenbeitrag für Kinder im Alter von null Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Änderung des Kostenbeitrages wird ab dem 1. des Folgemonats wirksam. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob das Kind bereits vor der Vollendung des dritten. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe betreut wurde.
- (6) Der Kostenbeitragspflichtige, der sein Einkommen nicht nachweist, zahlt den Höchstbetrag entsprechend des Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen, kann auf Antrag eine Reduzierung des Kostenbeitrags um 50 % erfolgen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (8) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit ohne gesonderte Berechnung möglich.
- (9) Für das Mittagessen in den Kindertagesstätten wird ein Zuschuss zu den ersparten Eigenaufwendungen nach einer gesonderten Satzung erhoben.
- (10) Die Versorgung mit Frühstück und Vesper ist Bestandteil des Kostenbeitrages.

## **§ 8**

### **Einkommen**

- (1) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmerpauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge aus-zugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Teil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil an der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen.

- (5) Nach der Elternzeit ist das erste bzw. das im Arbeitsvertrag vereinbarte Einkommen nachzuweisen.
- (6) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen für Kinder werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt.
- (7) Zu den sonstigen Einnahmen im Sinne dieser Kostenbeitragsatzung gehören alle Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
- Gewinne aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen,
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
  - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z. B., Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzausfallgeld etc.
  - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, BAföG für die Kindeseltern, Stipendien, Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz, Unterhaltsvorschuss,
  - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat,
  - Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).
- (8) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:
- Kindergeld,
  - Pflegegeld,
  - Unterhalt für Geschwisterkinder,
  - Bildungskredite,
  - BAföG-Leistungen soweit als Darlehn gewährt,
  - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
  - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - Leistungen nach dem SGB VIII,
  - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
  - Betriebliche Altersvorsorge,
  - Sachbezüge des Arbeitnehmers,
  - Spesen.

## **§ 9**

### **Maßgebliches Einkommen**

- (1) Für die Berechnung des Kostenbeitrages wird in der Regel das Einkommen der letzten drei Monate einschließlich des Nachweises über den Erhalt von Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie von sonstigen nicht monatlich gezahlten Einkommensbestandteilen herangezogen. Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Steuerbescheides ist das zu versteuernde Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Betrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (2) Die Kostenbeitragsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich Auskunft über das Elterneinkommen zu geben, und auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Geeignete Belege sind insbesondere aktuelle Gehaltsnachweise, monatliche Entgeltbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen sowie Leistungsbescheide über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, welche zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren.
- (4) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Kinder, für die deren Personensorgeberechtigte Hilfen nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittsatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

## **§ 10 Gastkinder**

- (1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kita.
- (2) Gastkinder können ab dem ersten Lebensjahr tageweise mit einer Dauer von bis zu vier Wochen im Jahr in eine Kindertagesstätte mit freier Platzkapazität aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Einrichtungsträger.
- (3) Folgender Tagessatz ist zu entrichten:
  - a. für Kinder im Krippenalter: 15,00 Euro (sechs Stunden Betreuungsumfang am Tag)
  - b. für Kinder im Kindergartenalter: 10,00 Euro (sechs Stunden Betreuungsumfang am Tag)
  - c. für Kinder im Hortalter: 5,00 Euro (vier Stunden Betreuungsumfang am Tag)Bei abweichender Betreuungszeit gilt der entsprechende Stundensatz als Berechnungsgrundlage. Bei Bedarf ist die Einnahme eines Mittagessens möglich. Diese Kosten sind an den Essenanbieter zu zahlen.

## **§ 11 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen des Betreuungsvertrages.

## **§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde Daten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Leistungsverpflichteten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichtetem gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.06.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.03.2014 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 7 Abs. 10 zum 01.01.2022 in Kraft.

Wusterhausen/Dosse, ...

Phillip Schulz  
Bürgermeister